

Statuten Elternverein der ukrainischen Schule in Basel „Barvinok“

Rechtliche Form und Zweck

1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Elternverein „Barvinok“ (im weiteren „Verein“ genannt), mit Sitz in Basel-Stadt, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB. Seine Aktivitäten decken die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land ab.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Zwecke des Vereines sind die Vermittlung und Pflege der ukrainischen Sprache, Kultur und Traditionen sowie das Unterrichten der ukrainischen Sprache. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und strebt keinen Gewinn an.
- 2.2. Aufgaben des Vereins sind:
 - Vermittlung und Pflege der ukrainischen Traditionen;
 - Organisation der vorschulischen und schulischen Lerngruppen;
 - Organisation von Veranstaltungen und festlichen Anlässen welche den Zielen des Vereins dienen;
 - Anstellung der ausgebildeten Lehr- und Fachpersonen.

Mitgliedschaft

3. Vereinsmitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Gönnermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.2. **Ordentliches Mitglied** im Verein kann jede natürliche und juristische Person sein, welche die Ziele und die Statuten des Vereins anerkennt sowie den Jahresbeitrag zahlt.
- 3.3. **Gönnermitglieder** im Verein können jede natürliche und juristische Person sowie Institution sein, welche die Ziele und die Statuten des Vereins anerkennt und die Tätigkeit des Vereins moralisch und finanziell unterstützt.
- 3.4. **Ehrenmitglied** im Verein ist jede Person, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat: zum Beispiel Lehrperson oder MitarbeiterIn. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrags befreit und sind stimm- und wahlberechtigt.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche sich mit dem Vereinszweck identifiziert. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages erworben. Ein Eintritt kann jederzeit erfolgen..
- 4.2. Der gesetzliche Vertreter (Familie) eines Kindes, das in die Schule aufgenommen wird, zahlt den Mitgliedschaftsbeitrag und wird bis zum Ende des Schuljahres ein ordentliches Mitglied.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet am Ende des Schuljahres und wird durch Zahlung des nächsten Mitgliedsbeitrags erneuert. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird nicht rückerstattet.
- 4.4. Der Verein kann jedes Mitglied ausschliessen, welches dem Verein materielle oder reputationsbezogene Schaden zufügt.

5. Rechte der Mitgliedschaft:

- 5.1. Teilnahme an der Generalversammlung, Meinungsäusserung, wählen und gewählt werden.
- 5.2. Alle Mitglieder haben pro Mitgliedschaft eine Stimme.

Vereinsorganisation

6. Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle, Revision)

7. Die Generalversammlung

7.1. Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die Geschäfte der GV sind:

- Genehmigung der Statuten
- Statutenänderungen
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresberichte und des Budgets
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Schulgeldes
- Entscheid über die endgültige Aufhebung der Mitgliedschaft
- Auflösung des Vereins.

7.2. Die ordentliche GV findet jährlich statt. Der Vereinspräsident informiert die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich. Die Einladung beinhaltet Datum, Ort und Traktanden der GV.

7.3. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand auf das schriftliche Gesuch von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder bei Bedarf (Statutenänderung, ausserordentliche Ereignisse) einberufen werden. Der Vereinspräsident informiert die Mitglieder mindestens zehn Tage vorher schriftlich. Die Einladung beinhaltet Datum, Ort und Traktanden der ausserordentlichen GV.

7.4. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Präsident.

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die ordnungsgemässe Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.

8.2. Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern an der GV für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.

8.3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

8.4. Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, und ist verpflichtet, die Mitglieder über seine Beschlüsse zu informieren.

8.5. Die Aufgaben des Vorstands:

- Entscheid über den Ausschluss der Mitglieder gem. Statuten;
- Einberufung der GV;
- Erstellung den Jahresbericht;

8.6. Die Mitglieder des Vorstands sind unterschriftsberechtigt und zeichnen kollektiv zu zweit.

8.7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden (z.B. juristische Beratung etc.), wenn dafür Kosten gespart wurden, die ansonsten bei einem Dritten angefallen wären.

9. Rechnungsrevision

- 9.1. Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden. Die Revisoren können wiedergewählt werden.
- 9.2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten den GV Bericht. Der Revisorenbericht wird durch die GV genehmigt.

10. Finanzen

- 10.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Schulgeldbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Erträgen.
- 10.2. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der GV festgelegt und genehmigt. Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Schuljahr gerechnet, d.h. von August bis Juli.

11. Statutenänderung/ Auflösung des Vereins

- 11.1. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der GV kann die Statuten ändern bzw. die Auflösung des Vereins beschliessen.
- 11.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine in der Schweiz steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die GV entscheidet abschliessend entscheidet die GV, welcher gemeinnützigen Organisation das Vereinsvermögen übergeben wird.

12. Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder und sonstige Anwesende bei Vereinsveranstaltungen erleiden oder verursachen.

13. Adresse des Elternvereins der ukrainischen Schule 'Barvinok' :

Elternverein 'Barvinok'
c/o Yelizaveta Kozlova
Thannerstrasse 35
4054 Basel

Diese Statuten entsprechen der Fassung, wie sie am 16. Juni 2024 von der ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen worden. Sie ersetzen alle früheren Fassungen.

Ort Datum
Basel 16.06.2024

Präsidentin
Yelizaveta. Kozlova

Koordinatorin
Olha Shvets